Hinweise für Antragsteller einer Gaststättenerlaubnis

Toiletten anlässlich des Betriebes von Bierzelten oder ähnlichen vorübergehenden Gaststättenbetrieben

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein. Bei Gaststätten in sogenannten fliegenden Bauten (z.B. Festzelte), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind je angefangene 350 m² Schankraum

- 1 Spültoilette für Männer
- 2 Urinalbecken oder 2 lfd. Meter Rinne
- 2 Spültoiletten für Frauen

zu verlangen.

Die für jede Person zugänglichen Toiletten auf dem Aufstellplatz oder in seiner Nähe (z.B. in einem Vereins- oder Clubheim) können angerechnet werden; dabei sind alle Gaststättenbetriebe auf dem Platz (z.B. bei Märkten und Volksfesten) und die Besucher, die nicht Gäste sind, zu berücksichtigen.

Berechnungsbeispiel für ein Festzelt:

Größe des Festzeltes 40 x 60 m = 2.400 m² → 2.400 : 350 = aufgerundet 7

Somit sind erforderlich: 7 Spültoiletten für Männer
14 Urinalbecken oder 14 lfd. Meter Rinne
14 Spültoiletten für Frauen

Es sind bereitzustellen (Beispieltabelle):

Größe des Festzeltes	Spültoiletten für		Urinale mit	
	Männer	Frauen	lfd. Meter Rinne	oder Becken
350 m²	1	2	2	2
bis 700m²	2	4	4	4
bis 1.050 m²	3	6	6	6
bis 1.400 m²	4	8	8	8
bis 1.750 m²	5	10	10	10
usw.				

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen. Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein. Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.
Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind, soweit eine anderweitige Beseitigung (z.B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist, in dichtschließenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind oder in Fäkalientanks einzuleiten.
Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens!

Festzelt, Festplatz, Festhalle

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatistik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.
Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.
Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.
Im Festzelt sind die Tisch- und Bankgarnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- und Katastrophenfall eine rasche Evakuierung des Zeltes ermöglicht.
Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden (VVB) sind zu beachten.

Schankbereich, Speisenabgabe

Werden alkoholische Getränke ausgeschenkt, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zu verabreichen. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das günstigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.
Alkohol darf nicht an Kinder ausgeschenkt werden. Branntwein und branntweinhaltige Getränke (sogenannte Alkopops) dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren weder abgegeben noch der Verzehr gestattet werden.
Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind, soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.
Personen die gewerbsmäßig Lebensmittel (z.B. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage, Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch, auch Imbisse, wie Wurstsemmeln, heiße Würstchen, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Erzeugnisse aus Fisch, Eiprodukte) herstellen, behandeln und verkaufen, müssen im Besitz einer nicht mehr als drei Monate alten Bescheinigung nach §§ 42 und 43 Infektionsschutzgesetz des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes sein.
Bei ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern ist eine Bescheinigung nach § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz nicht erforderlich. Sie müssen mit dem Merkblatt „Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln“ über die wesentlichen infektions- und lebensmittelhygienischen Grundregeln unterrichtet werden. Der Leitfaden wird von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt und ist auf den folgenden Seiten ersichtlich.
Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

Verantwortlichkeit des Veranstalters

Sämtliche Preise sind gut sichtbar anzuschreiben.
Die Aushangpflicht und die Verbote des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.
Die Schankstellen sind mit ausreichenden Spüleinrichtungen für die Schankgefäße auszustatten.
Dem Inhaber der Erlaubnis wird besonders bei größeren Veranstaltungen dringend nahegelegt, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Er hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum oder auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere auch die Einhaltung lebensmittel-, hygiene-, infektions-, gaststätten-, preisangabe-, sperrzeit-, jugendschutz- sowie sonn- und feiertagsrechtlicher Vorschriften. Ebenso aber auch die Benachrichtigung der Polizei bei sich anbahnenden Störungen.
Der Name und Vorname sowie die Anschrift des Erlaubnisinhabers ist in einer für jedermann erkennbaren Weise am Eingang zum Veranstaltungsraum- bzw. -gelände anzubringen.
Der Erlaubnisinhaber hat für ausreichend Parkmöglichkeiten zu sorgen. Mit den entsprechenden Hinweiszeichen sind der Parkplatz sowie dessen Zu- und Ausfahrt zu kennzeichnen. Bei größeren Veranstaltungen sind Einweiser einzusetzen.
Handelt es sich nicht um eigene Parkplätze des Veranstalters, hat er die Benutzungsmöglichkeit für die Veranstaltung, z.B. durch eine private Vereinbarung mit dem Eigentümer, sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen.
Werden Flächen, die sonst nicht Parkplatz sind, z.B. Wiesen o.ä., zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen genutzt und hierfür Zu- oder Abfahren zu öffentlichen Straßen angelegt, ist eine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung der zuständigen Behörde des Veranstaltungsortes erforderlich. Die Beschilderung ist nach deren Weisung vorzunehmen.
Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird. Der Gestattungsbescheid und die Bescheinigung nach §§ 42 und 43 Infektionsschutzgesetz muss am Veranstaltungsort aufbewahrt werden, um sie bei Kontrollen vorzeigen zu können.

Die Gestattung für den vorübergehenden Gaststättenbetrieb wird entsprechende Auflagen enthalten.

Infoblatt für Veranstalter und Jugendschutzbeauftragte

Hintergrund:

- Gemeinsames Ziel erreichen: **Kinder und Jugendliche vor Gefahren schützen**, die sie auf Grund ihres Alters und ihrer Entwicklung nicht richtig einschätzen oder abwehren können.
- Infoblätter informieren über die wichtigsten **Jugendschutzbestimmungen** und
- enthalten **Tipps zur Umsetzung**

Gesetzliche Grundlage:

- Das Jugendschutzgesetz regelt eindeutig den Konsum/ Abgabe von Alkoholika, das Rauchen in der Öffentlichkeit oder mit Alters- und Zeitgrenzen den Aufenthalt in Gaststätten oder bei Tanzveranstaltungen.
- Der Veranstalter kann das Jugendschutzgesetz nicht lockern, jedoch strenger auslegen. (z.B. Zutritt zur Veranstaltung erst ab 18 Jahren)
- Durch §7 JuSchG – Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe kann die Gemeinde/ das Jugendamt weitere Auflagen beschließen (z.B. abgetrennter Barbereich, Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten, Alters- und Zeitgrenzen)

Gute Gründe – alle profitieren:

- Gesundheit der erwachsenen als auch der jugendlichen Bevölkerung, da weniger Alkoholvergiftungen und niedrigere Unfallraten
- Positives Image durch weniger Ausschreitungen und Vandalismus
- Umsetzung des Gesetzes, angepasst an die lokalen Besonderheiten

Zu beachten:

- ✓ Jugendschutzbestimmungen kennen und Auflagen prüfen und umsetzen
- ✓ Aushänge sichtbar und lesbar aushängen
- ✓ Jugendschutzbeauftragen (Ü-18) ernennen
- ✓ Veranstalter und Jugendschutzbeauftragter: Teilnahme an Online-Schulung oder Infoabend „Jugendschutz auf Festen“: hier erhalten Sie umfassende Hinweise und Tipps für Ihre Veranstaltung. Es ist ratsam, dass weitere Personen mit Schlüsselpositionen daran teilnehmen. Bei erfolgreichem Abschluss gibt es das Zertifikat. (www.landkreis-as.de/jugendschutz)
- ✓ Zertifikatsvorlage bei Anmeldung der Veranstaltung
- ✓ Eingangskontrollen organisieren und ausreichend Ordnungsdienstkräfte ernennen und informieren (siehe „Infoblatt für Ordnungsdienst“)
- ✓ Bedienung, sowie Bar- und Ausschankpersonal benennen und informieren (siehe „Infoblatt Bedienung, Bar- und Ausschankpersonal“)
- ✓ Jugendschutzbeauftragter, Ordnungsdienste, Helfer bleiben nüchtern, sind erreichbar und könnten im Notfall ein bereitstehendes Fahrzeug nutzen
- ✓ „Mutti-Zettel“ = schriftliche Erziehungsbeauftragung überprüfen
- ✓ Getränkeausschank regeln (Bierausschank und abgetrennter Barbereich)
- ✓ Keine Trinkspiele oder Happy Hours oder andere Animationen zum vermehrten Trinken anbieten
- ✓ Sichtlich angetrunkene Besucher erhalten keinen Zutritt, erhalten keinen Alkohol mehr, ggf. Wasser anbieten
- ✓ Alkoholfreie Getränke (Spezi, Limo, Mineralwasser) sollten grundsätzlich billiger als die gleiche Menge Bier angeboten werden.
- ✓ Mindestens ein alkoholfreies Getränk muss bei gleicher Menge billiger als die gleiche Menge eines Alkoholhaltigen sein

Herausgeber: Arbeitskreis Jugendschutz im regionalen Steuerungsverbund Amberg-Sulzbach –
In Absprache mit dem örtlichen Jugendamt, Polizei und Gesundheitsamt *Stand: 2024*

Infoblatt für Veranstalter und Jugendschutzbeauftragte

Ziel: Veranstalter handeln verantwortungsbewusst!

Sie als Veranstalter sind sich Ihrer Vorbildfunktion bewusst und bemühen sich, Gefährdungen zu reduzieren und Kinder und Jugendliche zu schützen.

Zusätzlich hilfreich:

- ✓ Durchsagen zu den Jugendschutzbestimmungen
- ✓ Evtl. Shuttleservice anbieten
- ✓ Alkoholfreie Alternativen anbieten und bewerben
- ✓ Beliebte Mix-Getränke o. Alkopops teuer oder nicht verkaufen
- ✓ Abgabe von Spirituosen-Getränken in Gläsern → Weitergabe in Flaschen verhindern
- ✓ Fürsorgepflicht beachten – vorab Notfallplan erstellen - je nach Trunkenheitsgrad Notarzt, Sanitäter, Freunde, Eltern einbeziehen bzw. benachrichtigen

Bei der Veranstaltung gemachte Erfahrungen werden nachbesprochen, es erfolgen Rückmeldungen an den Bürgermeister/ Gemeinde oder das Ordnungsamt.

Material: erhältlich am Gesundheitsamt

- ✓ Armbänder
- ✓ Plakate und Aushang Jugendschutzgesetz
- ✓ Infobroschüren
- ✓ Vorlage für schriftliche Erziehungsbeauftragung („Mutti-Zettel“)

Wenn Sie Fragen haben wenden Sie sich bitte an:

Stadt Amberg
Kommunale Jugendarbeit
Katrin Cislaghi
Bruno-Hofer Str. 8
92224 Amberg
Tel: 09621/10-1707
E-Mail: katrin.cislaghi@amberg.de

Landratsamt Amberg-Sulzbach
Jugendamt
Schloßgraben 3
92224 Amberg
Tel: 09621/39-541
E-Mail: kreisjugendamt@amberg-sulzbach.de

Suchtarbeitskreis beim
Landratsamt / Gesundheitsamt
Carina Rösl
Adalbert-Stifter-Str. 18
92224 Amberg
Tel. 09621/39-7692
E-Mail: gesundheitsfoerderung@amberg-sulzbach.de

Polizeiinspektion Amberg
Wolfgang Sennfelder, Sven Ertel, Christoph Dietrich
Kümmersbrucker Straße 1a
92224 Amberg
Tel. 09621/890 – 275 oder 334
Mo. bis Fr. von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Herausgeber: Arbeitskreis Jugendschutz im regionalen Steuerungsverbund Amberg-Sulzbach –
In Absprache mit dem örtlichen Jugendamt, Polizei und Gesundheitsamt *Stand: 2024*

Infoblatt für Veranstalter und Jugendschutzbeauftragte

Übersicht über die wichtigsten Jugendschutzbestimmungen

Aufenthalt im Festzelt/ in der Gaststätte

Kinder und Jugendliche ohne Begleitung		Erwachsene
< 16 Jahren	**16 - 17 Jahre**	**ab 18 Jahren**
Aufenthalt für die Dauer eines Getränks/ einer Mahlzeit zwischen 5 und 23 Uhr	Aufenthalt zw. 5 und 24 Uhr	Uneingeschränkter Aufenthalt

Hinweis: Der Aufenthalt ist zu jeder Zeit möglich, wenn sich der/die Minderjährige in Begleitung eines Elternteils oder einer erziehungsbeauftragten Person befindet **oder** wenn er/sie an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnimmt.

Rauchen in der Öffentlichkeit

Die **Abgabe** und der **Konsum** von Zigaretten, Zigarren, Kau- und Schnupftabak, Shishas, nikotinhalten E-Shishas und E-Zigaretten ist in der Öffentlichkeit unter 18 Jahren nicht erlaubt.

Abgabe und Verzehr von Alkohol

Getränke	Abgabe/Verzehr Unter 16 Jahren	Abgabe/Verzehr Ab 16 Jahren	Abgabe/Verzehr Ab 18 Jahren
Bier	**verboten***	erlaubt	erlaubt
Biermischgetränke	**verboten***	erlaubt	erlaubt
Wein und Sekt	**verboten***	erlaubt	erlaubt
Weinhaltige Mischgetränke	**verboten***	erlaubt	erlaubt
Spirituosen (Schnaps, Korn, Wodka, Whiskey, Tequila, Liköre, Gin, Cognac etc.)	**verboten**	**verboten**	erlaubt
Spirituosenhaltige Mischgetränke (Cocktails, Goaß-Maß, Aperol Spritz…)	**verboten**	**verboten**	erlaubt

* Eine Ausnahme gilt für die Abgabe und Verzehr von Bier, Biermischgetränken, Sekt, Wein und weinhaltigen Getränken, in diesen Fällen greift das „Elternprivileg“, d.h. aufgeführte Getränke dürfen an 14- und 15-Jährigen abgegeben und von ihnen verzehrt werden, solange ein Elternteil anwesend ist und dem Konsum zustimmt.

Herausgeber: Arbeitskreis Jugendschutz im regionalen Steuerungsverbund Amberg-Sulzbach –
In Absprache mit dem örtlichen Jugendamt, Polizei und Gesundheitsamt *Stand: 2024*

Infoblatt für Bedienung, Bar- und Ausschankpersonal

Auf was ist zu achten?

Einsatz des Personals

- ✓ Bedienung, Bar- und Ausschankpersonal ist vor der Veranstaltung zu den Jugendschutzbestimmungen zu **schulen**.
- ✓ Bedienung, Bar- und Ausschankpersonal muss **nüchtern** sein.
- ✓ Das **Barpersonal** muss mindestens **18 Jahre alt** sein.
- ✓ **Minderjähriges Bedien- und Ausschankpersonal** darf nur Getränke ausschenken, die es selbst laut JuSchG konsumieren darf. Der Einsatz ist nur unter Aufsicht eines zuständigen, volljährigen, verantwortungsbewussten Mitarbeiters gestattet.

Abgabe und Verzehr von Alkohol

- ✓ Grundsätzlich darf an erkennbar betrunkene Gäste, egal ob Jugendliche oder Erwachsene, kein Alkohol mehr ausgeschenkt werden. (§20 GastG)
- ✓ Das Personal muss bei der Abgabe im Zweifelsfall das **Alter kontrollieren**, dabei gelten folgende Altersgrenzen:

Getränke	Abgabe/Verzehr Unter 16 Jahren	Abgabe/Verzehr Ab 16 Jahren	Abgabe/Verzehr Ab 18 Jahren
Bier	**verboten***	erlaubt	erlaubt
Biermischgetränke	**verboten***	erlaubt	erlaubt
Wein und Sekt	**verboten***	erlaubt	erlaubt
Weinhaltige Mischgetränke	**verboten***	erlaubt	erlaubt
Spirituosen (Schnaps, Korn, Wodka, Whiskey, Tequila, Liköre, Gin, Cognac etc.)	**verboten**	**verboten**	erlaubt
Spirituosenhaltige Mischgetränke	**verboten**	**verboten**	erlaubt

* Eine Ausnahme gilt für die Abgabe und Verzehr von Bier, Biermischgetränken, Sekt, Wein und weinhaltigen Getränken, in diesen Fällen greift das „Elternprivileg“, d.h. aufgeführte Getränke dürfen an 14- und 15-Jährige abgegeben und von ihnen verzehrt werden, solange ein Elternteil anwesend ist und dem Konsum zustimmt.

Nützliche Tipps

Schulung
Veranstalter und Jugendschutzbeauftragter können dieses Infoblatt als Schulungsunterlage für die Bedienung, Bar- und Ausschankpersonal nutzen.

Dazu ergänzend empfehlen wir (etwa für SchichtleiterInnen) den Besuch unseres **„Infoabend für Festveranstalter“** bzw. die Online-Schulung unter **www.landkreis-as.de/jugendschutz**

Alterskontrolle
Die Alterskontrolle wird durch verschiedenfarbige Armbänder und durch Zugangskontrollen am Bareingang vereinfacht.

Elternprivileg
Die Ausnahme kann gestattet werden, sie können jedoch jederzeit die Abgabe an 14- und 15-Jährige verweigern, selbst wenn die Eltern zustimmen würden.

Stand Mai 2022

Infoblatt für Bedienung, Bar- und Ausschankpersonal

Preisgestaltung

- ✓ Alkoholfreie Getränke (Spezi, Limo, Mineralwasser) sollten grundsätzlich billiger wie die gleiche Menge Bier angeboten werden.
- ✓ Mindestens ein alkoholfreies Getränk muss bei gleicher Menge billiger als die gleiche Menge eines Alkoholhaltigen sein.

Aufenthalt im Festzelt

Kinder und Jugendliche ohne Begleitung		Erwachsene
< 16 Jahren	**16 - 17 Jahre**	**ab 18 Jahren**
Aufenthalt für die Dauer eines Getränks/ einer Mahlzeit zwischen 5 und 23 Uhr	Aufenthalt zw. 5 und 24 Uhr	Uneingeschränkter Aufenthalt

Hinweis: Der Aufenthalt ist zu jeder Zeit möglich, wenn sich der/die Minderjährige in Begleitung eines Elternteils oder einer erziehungsbeauftragten Person befindet **oder** wenn er/sie an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnimmt.

Rauchen in der Öffentlichkeit

- ✓ Die **Abgabe** und der **Konsum** von Zigaretten, Zigarren, Kau- und Schnupftabak, Shishas, nikotinhaltigen E-Shishas und E-Zigaretten ist in der Öffentlichkeit unter 18 Jahren nicht gestattet.

Zusätzliche Auflagen
werden vorab von der Gemeinde oder Jugendamt zusätzlich gestellt

- ✓ Die Abgabe und Gestattung des Verzehrs von alkoholischen Getränken wie Schnaps oder schnapshaltigen Cocktails sind nur im **abgegrenzten Barbereich** erlaubt.
- ✓ Der **Zutritt** zu diesem ist **nur volljährigen Personen** erlaubt und wird kontrolliert.
- ✓ Vergabe von **Armbändern** zur Alterskennzeichnung ab einer gewissen Uhrzeit.

Hausrecht
Der Veranstalter kann als Hausherr strengere Vorgaben setzen!

Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz

Sollte der Bedienung, dem Bar- oder Ausschankpersonal auffallen, dass sich Minderjährige außerhalb der erlaubten Zeit im Zelt aufhalten oder Rauchen, sollte im Sinne des Veranstalters unverzüglich der Veranstalter/ Jugendschutzbeauftragte oder Sicherheitsdienst informiert werden.

Es drohen sonst Bußgelder!

Bußgelder

Nicht nur dem Veranstalter, sondern auch ausdrücklich Beauftragten (z.B. Bedienungen) können bei vorsätzlichem Handeln Bußgelder verhängt werden.

Anmeldung der Veranstaltung

Der Veranstalter sollte die Veranstaltung ausreichend rechtzeitig bei der Gemeinde/ Ordnungsamt melden, damit noch genug Zeit für die Umsetzung der Auflagen ist.

Stand Mai 2022

Infoblatt für Ordnungsdienst

Kontrollen am Einlass und Barbereich

Auf was ist zu achten?

Warum wird kontrolliert?

- ✓ Die Einlasskontrollen erleichtern die Umsetzung des Jugendschutzgesetzes und dienen somit dem Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefahren (z.B. übermäßiger Alkoholkonsum)
- ✓ Die Kontrollen (z.B. Eingangskontrolle beim Barbereich) erleichtern die Abläufe beim Ausschank/ Abgabe von Alkohol und ermöglichen eine sichere Umsetzung des Jugendschutzgesetzes
- ✓ Welche Einlasskontrollen nötig sind, richtet sich nach der Größe des Festes, ob es einen Barbetrieb gibt und wie die Altersstruktur der Besucher ist. Je größer das Fest, je vielfältiger das Angebot alkoholischer Getränke und je gemischter die Altersstruktur der Besucher, desto notwendiger wird eine Einlasskontrolle.

Einsatz des Personals

- ✓ Die Personen, die die Einlasskontrollen vornehmen, werden im Vorfeld über die Auflagen und Jugendschutzbestimmungen **geschult**
- ✓ Der Ordnungsdienst muss **volljährig, nüchtern** und **körperlich geeignet** sein
- ✓ Dem Ordnungsdienst sind die Kontaktdaten des Veranstalters und des Jugendschutzbeauftragten bekannt

Was wird beim Einlass kontrolliert?

- ✓ Offensichtlich **alkoholisierten Personen** wird der Zutritt verwehrt.
- ✓ Kontrolle bzgl. **mitgebrachter Alkoholika** und **unerlaubten Gegenständen.**
- ✓ **Alterskontrolle,** im Zweifel wird das Alter mit Hilfe des Personalausweises oder Führerschein kontrolliert. Die Dokumente dürfen nicht einbehalten werden.
- ✓ Die Ein- und Auslasskontrolle bleibt **bis zum Ende der Veranstaltung** bestehen.
- ✓ Bei einer **schriftlichen Erziehungsbeauftragung** wird diese geprüft und hinterlegt.

Was wird beim Ein- und Ausgang zum abgetrennten Barbereich kontrolliert?

- ✓ Zutritt erhalten nur **Personen über 18 Jahre.**
- ✓ Die Spirituosen aus dem Barbereich dürfen nicht in das Festzelt oder Außenbereich gebracht werden.

Was wird am Festgelände kontrolliert (hinsichtlich Jugendschutz)?

- ✓ Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass Kinder und Jugendliche gemäß der **gesetzlichen/ vorgeschriebenen Zeitgrenzen** die Veranstaltung verlassen.

Nützliche Tipps

Auflagen
Ein abgetrennter Barbereich oder die Notwendigkeit von Eingangskontrollen werden nach Ermessen der Gemeinde oder des Jugendamtes im Auflagenbescheid festgelegt.

Hausrecht
Der Veranstalter kann auch strengere Regeln festlegen (z.B. Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren den Zutritt generell verbieten).

Professioneller Ordnungsdienst
Ein professioneller Ordnungsdienst kann zur Auflage gemacht werden, ebenso die Anzahl der Personen.

Fund mitgebrachter Alkoholika
Ein Entsorgen der Getränke ist einfacher in der Umsetzung. Möglich wäre auch, die Getränke beim Eingang zu deponieren, um sie beim Verlassen wieder mitzunehmen. Allerdings ergeben sich dabei zwei Problematiken: Wie kann sichergestellt werden, dass der rechtmäßige Besitzer die Getränke abholt? Zudem müsste das Einlasspersonal das Alter kontrollieren, um den Alkohol altersgerecht abzugeben.

Herausgeber: Arbeitskreis Jugendschutz im regionalen Steuerungsverbund Amberg-Sulzbach –
In Absprache mit dem örtlichen Jugendamt, Polizei und Gesundheitsamt *Stand: 2024*

Infoblatt für Ordnungsdienst

Kontrollen am Einlass und Barbereich

- ✓ Der Konsum und die Weitergabe von **Alkohol** wird gemäß den Bestimmungen kontrolliert
- ✓ Das **Rauchen** in der Öffentlichkeit wird gemäß den Bestimmungen kontrolliert

Aufenthalt im Festzelt/ in der Gaststätte

Kinder und Jugendliche ohne Begleitung		Erwachsene
< 16 Jahren	**16 - 17 Jahre**	**ab 18 Jahren**
Aufenthalt für die Dauer eines Getränks/ einer Mahlzeit zwischen 5 und 23 Uhr	Aufenthalt zw. 5 und 24 Uhr	Uneingeschränkter Aufenthalt

Hinweis: Der Aufenthalt ist zu jeder Zeit möglich, wenn sich der/die Minderjährige in Begleitung eines Elternteils oder einer erziehungsbeauftragten Person befindet **oder** wenn er/sie an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnimmt.

Rauchen in der Öffentlichkeit

- ✓ Die **Abgabe** und der **Konsum** von Zigaretten, Zigarren, Kau- und Schnupftabak, Shishas, nikotinhalten E-Shishas und E-Zigaretten ist in der Öffentlichkeit unter 18 Jahren nicht erlaubt.

Abgabe und Verzehr von Alkohol

Getränke	Abgabe/Verzehr Unter 16 Jahren	Abgabe/Verzehr Ab 16 Jahren	Abgabe/Verzehr Ab 18 Jahren
Bier	**verboten***	erlaubt	erlaubt
Biermischgetränke	**verboten***	erlaubt	erlaubt
Wein und Sekt	**verboten***	erlaubt	erlaubt
Weinhaltige Mischgetränke	**verboten***	erlaubt	erlaubt
Spirituosen (Schnaps, Korn, Wodka, Whiskey, Tequila, Liköre, Gin, Cognac etc.)	**verboten**	**verboten**	erlaubt
Spirituosenhaltige Mischgetränke (Cocktails, Goaß-Maß, Aperol Spritz…)	**verboten**	**verboten**	erlaubt

* Eine Ausnahme gilt für die Abgabe und Verzehr von Bier, Biermischgetränken, Sekt, Wein und weinhaltigen Getränken, in diesen Fällen greift das „Elternprivileg“, d.h. aufgeführte Getränke dürfen an 14- und 15-Jährigen abgegeben und von ihnen verzehrt werden, solange ein Elternteil anwesend ist und dem Konsum zustimmt.

Alterskontrolle und Armbänder
Bei der Alterskontrolle werden verschiedenfarbige Bänder verteilt. Dabei ist zu beachten, dass diese nach dem Abnehmen nicht wieder verschließbar sind, um eine Weitergabe zu vermeiden. Bei Stempeln ist wasserfeste Stempelfarbe zu verwenden, um eine Übertragung zu verhindern. Kontrollen sind leichter, wenn Stempel oder Band immer am gleichen Arm angebracht sind.

→ **Bestellung von Armbändern im Gesundheitsamt möglich**
Adalbert-Stifter-Str. 18, 92224 Amberg
Tel.: 09621/397692
E-Mail: gesundheitsfoerderung@amberg-sulzbach.de

Herausgeber: Arbeitskreis Jugendschutz im regionalen Steuerungsverbund Amberg-Sulzbach –
In Absprache mit dem örtlichen Jugendamt, Polizei und Gesundheitsamt *Stand: 2024*

Materialanforderung
„Jugendschutz auf Festen“

Veranstalter: _____

Ansprechpartner: _____

Straße: _____ Wohnort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Die Materialien sind für dieses Fest: _____

❑ **Einlasskontrollbänder farbig (Preis pro Stück 0,07 Euro)**

_____ **Stück (über 18 Jahre)** _____ **Stück (über 16 Jahre)**

kostenlose Materialien

_____ Stück Plakate DIN A3 (quer, 42 x 30 cm)

_____ Stück Plakate DIN A2 (quer, 59 x 42 cm)

_____ Aufkleber

_____ Stück Plakate DIN A3 (quer, 42 x 30 cm)

_____ Stück Plakate DIN A2 (quer, 59 x 42 cm)

_____ Stück Plakate DIN A2 (hochkant, 42 x 59 cm)

☐ Jugendschutzgesetz/Aushang

Abholung/Versand

❑ **Wir holen die Materialien beim Gesundheitsamt ab**

❑ **Wir bitten um Zusendung**

Senden an

Fax: 09621/37605361

Mail: gesundheitsfoerderung@amberg-sulzbach.de

Tel: 09621/397692

Landratsamt Amberg–Sulzbach/Gesundheitsamt
Adalbert-Stifter-Str.18, 92224 Amberg

Stand 2024

Bußgeldkatalog

bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz (JuSchG) (Stand 2022)

Verantwortlichkeit

1. Die Hauptverantwortung liegt beim Veranstalter.
2. Sonstige ausdrücklich Beauftragte wie Bedienungen, Türsteher, Barpersonal, Kontrolleure am Einlass etc. sind für ihren Bereich verantwortlich.

Die Regelsätze der Bußgelder
gelten für vorsätzliches Handeln von Veranstaltern und Gewerbetreibenden (§ 28 JuSchG). Für sonstige ausdrücklich Beauftragte (siehe oben) ist ein Abschlag von 50% vorzunehmen.
Eltern und erziehungsbeauftragte Personen sind im Rahmen der Aufsichtspflicht verantwortlich.

Regelsätze

1. Bekanntmachung der Vorschriften (§3 JuschG)

Wer die für seine Veranstaltung geltenden Vorschriften nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt macht	**200 – 500 €**

2. Aufenthalt in Gaststätten (§4 JuschG)

Wer einem Kind oder Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person den Aufenthalt in einer Gaststätte gestattet	**2.000 €**
Wer einem Jugendlichen ab 16 Jahren in der Zeit zwischen 24 und 5 Uhr den Aufenthalt in einer Gaststätte ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet	**2.000 €**

3. Öffentliche Tanzveranstaltungen (§5 JuschG)

Wer einem Kind oder Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person den Aufenthalt gestattet	**Kinder 3.000 €** **Jugendl. 2.500 €**
Wer einem Jugendlichen ab 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person die Anwesenheit nach 24 Uhr gestattet	**2.000 €**

4. Alkoholische Getränke (§9 JuschG)

Wer an ein Kind oder einen Jugendlichen andere alkoholische Getränke (Spirtuosen) in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, abgibt oder ihnen den Verzehr gestattet	**Kinder 4.000 €** **Jugendl. 2.000 €**
Wer an ein Kind oder an einen nicht von einer personenberechtigten Person begleiteten Jugendlichen unter 16 Jahren Bier, Wein oder Sekt abgibt oder ihnen den Verzehr gestattet	**Kinder 2.000 €** **Jugendl. 1.000 €**

5. Rauchen in der Öffentlichkeit (§10 JuschG)

Wer an ein Kind oder einen Jugendlichen unter 18 Jahren Tabakwaren in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit abgibt oder ihnen das Rauchen gestattet	**Kinder 1.000 €** **Jugendl. 500 €**

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz

Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit, Pflege und Prävention

Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln

Für ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen

Warum müssen beim Umgang mit Lebensmitteln besondere Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden?

Hygienefehler beim Umgang mit Lebensmitteln führen immer wieder zu schwerwiegenden Erkrankungen, die besonders für Kleinkinder und ältere Menschen lebensbedrohlich werden können. Solche lebensmittelbedingten Erkrankungen können bei Vereins- und Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen schnell einen großen Personenkreis betreffen. Der Leitfaden gibt eine Orientierungshilfe für hygienisches Verhalten in diesem sensiblen Bereich.

Durch welche Lebensmittel kommt es häufig zu Infektionen?

Sowohl tierische als auch einige pflanzliche Lebensmittel können mit Krankheitserregern (Bakterien, Viren oder Parasiten) belastet sein. Beim Umgang mit diesen Lebensmitteln muss besondere Sorgfalt angewendet werden:

- Fleisch und Geflügelfleisch sowie Erzeugnisse daraus
- Milch und Milchprodukte
- Fische, Krebse, Weichtiere („frutti di mare“) und Erzeugnisse daraus
- Eier und Eierspeisen (insbesondere aus rohen Eiern)
- Säuglings- und Kleinkindernahrung
- Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage (z. B. Sahnetorten)
- Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen und Nahrungshefen
- Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr, Samen zu deren Herstellung

Wie können Sie zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen beitragen?

Wer bei einem Fest mit diesen Lebensmitteln direkt oder indirekt (z. B. über Geschirr und Besteck) in Kontakt kommt, trägt ein hohes Maß an Verantwortung für die Gäste und muss die folgenden Hygieneregeln genau beachten.

Dabei muss zwischen gesetzlichen Tätigkeitsverboten und allgemeinen Hygieneregeln im Umgang mit Lebensmitteln unterschieden werden:

Gesetzliche Tätigkeitsverbote

Personen mit

- **infektiöser Gastroenteritis** (ansteckender Durchfall, evtl. begleitet von Übelkeit, Erbrechen, Fieber),
- **Typhus** oder **Parathyphus**,
- **Virushepatitis A oder E** (Leberentzündung),
- **infizierten Wunden** oder einer **Hautkrankheit**, wenn dadurch die Möglichkeit besteht, dass Krankheitserreger in Lebensmittel gelangen und damit auf andere Menschen übertragen werden können,

dürfen nach dem Infektionsschutzgesetz mit den genannten Lebensmitteln außerhalb des privaten hauswirtschaftlichen Bereichs nicht umgehen. Dies gilt auch für erkrankte Personen, die nur indirekt mit den Lebensmitteln in Berührung kommen (z. B. über Geschirr und Besteck) und eine Übertragung von Krankheitserregern auf die Lebensmittel befürchtet werden muss. Dabei ist es unerheblich, ob eine Ärztin oder ein Arzt die **Erkrankung** festgestellt hat oder aber lediglich entsprechende Krankheitserscheinungen vorliegen, die einen dementsprechenden **Verdacht** nahelegen.

Gleiches gilt für Personen, bei denen die Untersuchung einer **Stuhlprobe** den Nachweis der Krankheitserreger Salmonellen, Shigellen, enterohämorrhagischen Escherichia coli-Bakterien (EHEC) oder Choleravibrionen ergeben hat und zwar auch dann, wenn die betroffene Person keine Krankheitssymptome zeigt (so genannte „Ausscheider“).

Vor allem folgende Symptome weisen auf die genannten Krankheiten hin, insbesondere, wenn sie nach einem Auslandsaufenthalt auftreten:

- Durchfall mit mehr als 2 dünnflüssigen Stühlen pro Tag, gegebenenfalls mit Übelkeit, Erbrechen und Fieber
- Hohes Fieber mit schweren Kopf-, Bauch- oder Gelenkschmerzen und Verstopfung; dies können Zeichen für Typhus und Paratyphus sein
- Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel, welche auf eine Virushepatitis hinweisen können
- Wunden und offene Hautstellen, wenn sie gerötet, schmierig belegt, nässend oder geschwollen sind

Treten bei Ihnen solche Krankheitszeichen auf, nehmen Sie unbedingt ärztlichen Rat in Anspruch.

Wichtige Hygieneregeln beim Umgang mit Lebensmitteln

- Legen Sie vor Arbeitsbeginn Fingerringe, Armbanduhr und Armschmuck ab.
- Waschen Sie vor Arbeitsantritt, vor jedem neuen Arbeitsgang und nach jedem Toilettenbesuch gründlich die Hände. Verwenden Sie hierzu Flüssigseife, fließendes Wasser und zum Händetrocknen Einmalhandtücher.
- Tragen Sie saubere Schutzkleidung (Kopfhaube, Kittel o. ä.).
- Husten oder niesen Sie nicht auf Lebensmittel.
- Decken Sie auch kleine Wunden an Händen und Armen mit sauberem, wasserundurchlässigem Pflaster ab.
- Halten Sie kühlpflichtige Lebensmittel auch während des Anbietens kühl
- Beachten Sie die Warmhaltetemperaturen für gekochte Speisen (mind. 65°C)
- Trennen Sie „reine“ von „unreinen“ Arbeitsgängen
- Vermeiden Sie bei der Speisenausgabe die direkte Berührung von Lebensmitteln - verwenden Sie geeignete saubere Hilfsmittel (Gabeln, Zangen etc.)

Die Einhaltung der Regeln dieses Merkblatts ist wichtig. Bei Nichtbeachtung können zivil- und strafrechtliche Folgen drohen.

Jugendschutzgesetz (JuSchG) Stand 1. Mai 2021

Auszug aus dem Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetzes zur Änderung des JugendschutzG vom 9.4.2021 (BGBl. I S. 742)

§ 1 Begriffsbestimmungen (Auszug)

(1) Im Sinne dieses Gesetzes
1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

§ 4 Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.
(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betrieben

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 8 Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person
1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.
(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.
(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.

(3) Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.
(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

§ 11 Filmveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person begleitet sind.
(3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden
1. Kindern unter sechs Jahren,
2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.
(5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.
(6) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes werben, dürfen nur im Zusammenhang mit Filmen vorgeführt werden, die
1. von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Absatz 6 mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Absatz 2 gekennzeichnet sind oder
2. nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes gekennzeichnet sind.

§ 12 Bildträger mit Filmen und Spielen

(1) Zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
(2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Das Zeichen ist auf der Frontseite der Hülle links unten auf einer Fläche von mindestens 1 200 Quadratmillimetern und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen. Die oberste Landesbehörde kann
1. Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und
2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen.

Anbieter von Telemedien, die Filme und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.
(3) Bildträger, die nicht oder mit "Keine Jugendfreigabe" nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen
1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.

(4) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger dürfen
1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren

nur aufgestellt werden, wenn ausschließlich nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnete Bildträger angeboten werden und durch technische Vorkehrungen gesichert ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe ihre Programme nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 freigegeben sind, nicht bedient werden können.
(5) Bildträger, die Auszüge von Filme und Spielprogrammen enthalten, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 3 im Verbund mit periodischen Druckschriften nur vertrieben werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten. Der Hinweis ist sowohl auf der periodischen Druckschrift als auch auf dem Bildträger vor dem Vertrieb mit einem deutlich sichtbaren Zeichen anzubringen. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Die Berechtigung nach Satz 1 kann die oberste Landesbehörde für einzelne Anbieter ausschließen.

§ 13 Bildschirmspielgeräte

(1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
(2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen
1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren

nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
(3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 28 Bußgeldvorschriften (Auszug)

5) Die Ordnungswidrigkeit kann […] mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.